# **JOURNAL**





Der Informationsdienst der Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

www.clostermann-jasper.de

# ZUSAMMEN MIT MUND+BRUNS AUF KURS – WIE SETZT MAN DIE SEGEL RICHTIG IN DER MARITIMEN BERATUNG?



"

Interview im Juni mit den geschäftsführenden Gesellschaftern der Mund+Bruns GmbH, Dirk Lüdersen und Christoph Bruns

#### MUND + BRUNS

Bitte stellen Sie die Mund+Bruns GmbH kurz vor. Welche Philosophie verkörpert das Unternehmen?

Das Sachverständigenbüro Mund+Bruns GmbH wurde 1990 als paritätische Partnerschaft von den beiden vor der Bremer Handelskammer vereidigten Schiffs- und Ladungssachverständigen Herrn Kapitän Michael W. Bruns und Herrn Kapitän H. Peter Mund gegründet. Seit dem Ausscheiden der beiden Gründer im Jahre 2007 wird das Unternehmen von Herrn Christoph Bruns und Herrn Kapitän Dirk Lüdersen geführt.

Als Sachverständigenbüro sind wir in erster Linie der absoluten Neutralität und einer hohen Qualität verpflichtet. Zuverlässige Untersuchungen sowie fehlerfreie und neutrale Berichterstatung haben Vorrang gegenüber jeglichen anderen Gesichtspunkten oder Erwägungen. Hierfür ist es wichtig, dass auch intern alle Beteiligten ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der vollständigen und bestmöglichen Erfüllung der gestellten Anforderungen durchführen und jeder Einzelne selbstverantwortlich zur Qualität beiträgt. Wir setzen dabei auf den Einsatz modernster Technologie und stetige Schulungen.

Unsere Mitarbeiter sind unsere Stärke. Sie prägen unser Ansehen und unsere Leistungsfähigkeit. Wir legen daher großen Wert darauf, dass die Arbeitsumgebung die Motivation, Zufriedenheit und Leistung unserer Mitarbeiter positiv beeinflusst.

Welche Entwicklungen beschäftigen Ihr Unternehmen und die Branche aktuell besonders?

Einen erheblichen Einfluss auf die Investitionsentscheidungen und das Produktportfolio unserer Kundschaft haben die aktuell krisenbedingt sehr volatilen Logistikströme und deren AuswirArbeitswelt ist das Bremer Unternehmen Mund+Bruns ein zuverlässiger und leistungsstarker Partner für seine Kunden und agiert als internationales Ingenieur-, Schifffahrts- und Frachtgutachterbüro mit mehr als 80 Mitarbeitern und mehreren Niederlassungen in China, Europa, Russland und den USA weltweit.

Die Geschicke der Gesellschaft werden in 2. Generation von Christoph Bruns und Dirk Lüdersen als gleichberechtigte geschäftsführende Gesellschafte geführt.

mund-bruns.com

kungen sowie die Entwicklungen im Energiesektor. Diese Veränderungen führen in fast allen Bereichen der Logistik zu neuen technischen und sicherheitsbedingten Herausforderungen.

Wir sehen mit Sorge auf die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, gerade in Hinsicht auf hochqualifiziertes Personal. Wir sind, trotz der rasanten technischen Veränderungen, auf traditionelle Sachverständigenwerte, sehr gute Fremdsprachenkenntnisse, hohe Reisebereitschaft, Integrität und sehr gutes Fachwissen angewiesen.

Im People Business geht es um die Frage, wie man mit Menschen umgeht. Warum ist Mund+Bruns hier besonders gut?

Im letzten Jahrzehnt hat sich die Technik so schnell entwickelt, dass man zu der Auffassung kommen könnte, dass Menschen und deren Fähigkeiten vollständig austauschbar sind. Wir sind hier einer vollständig gegenteiligen Auffassung. Menschen und deren Unterschiedlichkeit macht den Erfolg eines Unternehmens aus.

Wir haben für uns die Entscheidung getroffen, unseren Mitarbeitern weitestgehende Entscheidungsfreiheiten in Bezug auf Ihre Arbeitszeit zu geben, um den individuellen Lebensmodellen entgegenzukommen.

### LIEBE LESERINNEN UND LESER,

passend zum sommerlichen Wetter haben wir eine Sommerlektüre für Sie.

Zu den Highlights in dieser Ausgabe gehören die Kundenstimme der Mund+Bruns GmbH und das Mitarbeiter-Interview unserer Kollegin Jana Dankowski.

Natürlich kommt auch in diesem Journal das Steuerthema nicht zu kurz.

Ein weiteres spannendes Thema, welches Sie erwartet, ist der Beitrag zum Geldwäschegesetz.

Ihre Clostermann & Jasper Partnerschaft

Folgen Sie uns auch bei LinkedIn.



in

Erzählen Sie doch bitte von einem gemeinsamen Projekt mit CJP. Worin lag in der Praxis der Mehrwert für Ihr Unternehmen?

Wir arbeiten seit mehr als zwei Jahren sehr erfolgreich mit der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CJP zusammen. In der Vergangenheit haben wir schon mit mehreren Kanzleien zusammengearbeitet, doch aktuell erleben wir das erste Mal eine intensive Auseinandersetzung mit unserem Unternehmen und unserer Branche sowie eine nicht durch Theorie geprägte Zusammenarbeit, die gerne nur einmal im Jahr erfolgt, sondern eine praktische Partnerschaft, die auf Vertrauen und Interesse basiert und auf Augenhöhe stattfindet.

Für uns als mittelständisches Unternehmen ist eine kontinuierliche Beratung und Begleitung in allen steuerlichen Fragen von enormer Bedeutung. CJP steht uns hierbei als sehr unternehmensnaher und praxisorientierter Sparringspartner stets zur Seite.

Im Steuerrecht gibt es so viele laufende Änderungen, die wir als mittelständisches Unternehmen nicht überblicken können. Deshalb brauchen wir einen Partner, der die oft komplexen und schwierigen Zusammenhänge einfach und verständlich erklärt. Dies wird von CJP professionell und mit dem notwendigen Feingefühl gelebt.

Neben der Unterstützung bei der Erstellung unserer Jahresabschlüsse arbeiten wir aktuell mit CJP an einem sehr komplexen Umsatzsteuerthema sowie Fragestellungen zur Optimierung unserer internationalen Firmenstruktur.

Das Interview ist mit Herrn Christian Lux (Commercial Manager bei Mund+Bruns) geführt worden.

Wir bedanken uns herzlich für den informativen Einblick und die interessanten Perspektiven!

# EIN BEITRAG ZUR STEUERGESTALTUNG FOLGE 9: IMMOBILIEN-FAMILIENPOOL ALS INSTRUMENT DER VERMÖGENSNACHFOLGE

Die Bündelung von Immobilien in einer Familiengesellschaft ist eine beliebte Nachfolgegestaltung, um Immobilienvermögen frühzeitig und möglichst steuerfrei an mehrere Vermögensnachfolger zu übertragen. Immobilien-Familienpools werden immer beliebter, und zwar zu Recht. Meistens werden sie in der Rechtsform einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, z.B. GbR, bzw. GmbH & Co. KG errichtet.

Der Ablauf ist vereinfacht wie folgt: Das zu übertragende Immobilienvermögen (auch weitere Assets denkbar, Ausnahme gewerbliches Vermögen) wird auf eine neugegründete vermögensverwaltende Personengesellschaft übertragen und die Nachfolger werden an dieser Gesellschaft unentgeltlich beteiligt. Der Vorteil der vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist, dass diese steuerrechtlich transparent ist, d.h. die Besteuerung findet auf Ebene der Gesellschafter statt. Die

Einbringung von Vermögen (und somit die Errichtung des Pools) und Beteiligung von Nachfolgern kann daher regelmäßig ohne Einkommenssteuer- oder Schenkungssteuerbelastung abgebildet werden. Auch die Grunderwerbssteuer kann regelmäßig voll vermieden werden. Hier muss jedoch vorab genau geprüft werden, wieviel Volumen noch ohne Steuerbelastung beim Nachfolger abbildbar ist.

Bei den laufenden Besteuerungen der Mieteinnahmen können durch die Zurechnung von Einkünften bei allen beteiligten Familienmitgliedern sämtliche zur Verfügung stehenden Grundfreibeträge konsequent ausgenutzt werden. Da die Immobilien in der Regel im Privatvermögen verbleiben, findet nach Ablauf der sogenannten Spekulationsfrist von zehn Jahren keine Besteuerung des Gewinns aus dem Verkauf der Immobilie statt, vgl. § 23 EStG.

Der Familienpool ist eine besonders effektive Gestaltungsvariante, um eine (teilweise) Übertragung der Immobilien auf die nachfolgende Generation frühzeitig einzuleiten. Dabei kann der zu übertragende Anteil am Familienpool bei der einzelnen Schenkung gezielt so bemessen werden, dass der schenkungsteuerliche Freibetrag (500 T€ für Ehepartner, 400 T€ pro Kind bzw. 200 T€ für Enkel) nicht überschritten wird.

Top 5 Vorteile des vermögensverwaltenden Familienpools (Personengesellschaft) auf einen Blick:

- Optimale Planung von Erbschaft-/Schenkungsteuer (Nutzung von Freibetragsvolumen)
- Grundsätzlich Erhalt des Vermögens und Schutz vor Zersplitterung
- 3. Übergabe mit warmer Hand und Heranführung der nächsten Generation
- Tendenziell Senkung der Ertragsteuerlast, da Verteilung von Einnahmen auf mehrere Schultern
- 5. Steuerfreie Veräußerungen gestaltbar

Gerne helfen wir Ihnen, einen für Sie steueroptimalen Vermögensschutz zu planen.

#### Ihr Ansprechpartner:



**Tobias Kiehl**PARTNER

MBA · LL.M. Taxation · Wirt.-Jur. LL.B.
Steuerberater

u.a. Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.) Zert. Berater für den Kauf und Verkauf von Unternehmen/M&A (IFU/ISM gGmbH)

tk@clostermann-jasper.de 0421 16237-0



# I CJP SPORTLICH UNTERWEGS: LAUFEN FÜR DEN GUTEN ZWECK

Auch bei CJP geht es sportlich zu, denn es ist uns wichtig, dass auch außerhalb des Büros Bewegung in den Alltag einfließt.

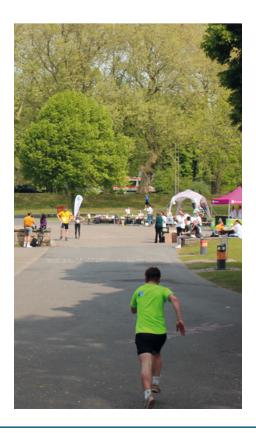
Unser Kollege Arne Schmidt hat deshalb seine Laufschuhe und das CJP-Trikot angezogen, um sich für einen wohltätigen Zweck bei einem Spendenlauf für *Apotheker ohne Grenzen* // Humanitäre Hilfe für die Ukraine rund um den Aasee in Münster einzusetzen. Am Ende kam eine stattliche Summe an Spendengeldern zusammen und es hat zudem großen Spaß gemacht.

Danke an Dich Arne für Deinen Einsatz abseits des Schreibtisches!

#### Ihre Ansprechpartnerin:



Antje Kaden ASSISTENZ a-kaden@clostermann-jasper.de 0421 16237-210





# BESONDERE PFLICHTEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ FÜR GÜTERHÄNDLER

Die neuen Regeln des Geldwäschegesetzes (GwG) sind auch für Händler von sog. hochwertigen Gütern verpflichtend. Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind Gegenstände, die aufgrund ihres Preises nicht als Alltagsanschaffung zu klassifizieren sind.

Das sind insbesondere: Edelmetalle (vor allem Gold, Silber und Platin), Uhren, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge und Immobilien.

Die Händler dieser hochwertigen Güter unterliegen damit besonderen geldwäscherechtlichen Verpflichtungen:

- Pflicht zur Vorhaltung eines Risikomanagements nach §§ 4
  ff. GwG. Danach müssen Verpflichtete über ein angemessenes
  Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und
  Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Hierzu gehört
  die Durchführung einer Risikoanalyse und die Etablierung eines
  internen Sicherungs- und Kontrollsystems.
- Güterhändler treffen zusätzlich die allgemeinen und besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden.
   Dabei ist vor allem bei bzw. nach der Begründung einer Geschäftsbeziehung der Vertragspartner zu identifizieren.
   Es sind Angaben und Dokumente zu überprüfen und der wirtschaftlich Berechtigte ist festzustellen. Im Verdachtsfall bestehen Meldepflichten.
- · Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der ermittelten Informationen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen zieht für die Unternehmen bzw. deren gesetzliche Vertreter ggf. drastische Sanktionen nach sich. Nach § 56 GwG sind nahezu sämtliche Verstöße bußgeldbewehrt. Bei juristischen Personen können Verstöße mit einem Bußgeld von bis zu 5 Millionen € oder mit 10 % des Gesamtumsatzes geahndet werden.

Der oben genannte Pflichtenkatalog ist allerdings erheblich reduziert, solange das Unternehmen keine Bartransaktionen von mehr als 10.000 € tätigt. Die Etablierung eines Risikomanagements und die Durchführung einer Risikoanalyse sind dann nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Auch interne Sicherungsmaßnahmen sind dann nicht vorzuhalten. Allgemeine Sorgfaltspflichten sind nur bei Verdachtsfällen zu erfüllen.



Voraussetzung für einen reduzierten Pflichtenkatalog ist die Einhaltung der Bargeldschwelle von 10.000 €. Dazu bedarf es interner Maßnahmen:

- Es muss eine geschäftspolitische Grundsatzentscheidung getroffen worden sein, im Rahmen einer Transaktion auf die Annahme und Abgabe von Bargeld von 10.000 € oder mehr zu verzichten und
- es ist sichergestellt, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung bzw. mehrere Zahlungen, zwischen denen möglicherweise eine Verbindung besteht, erreicht wird und
- solche Bargeschäfte sind durch entsprechende Geschäftsanweisungen und Kontrollen tatsächlich ausgeschlossen.

Die "geschäftliche Grundsatzentscheidung" zur Einhaltung der Bargeldschwelle ist dabei durch einen Beschluss der Geschäftsführung zu dokumentieren. Ferner sind Geschäftsanweisungen diesbezüglich an die zuständigen Abteilungen herauszugeben und Führungskräfte zur Einhaltung und Kontrolle der Vorgaben anzuhalten. Diese Maßnahmen sollten ebenfalls ordnungsgemäß schriftlich dokumentiert werden.

Stellt das Unternehmen sicher, dass in seiner Sphäre die Bargeldschwelle von 10.000 € nicht überschritten wird, so löst das Vorliegen eines Verdachtsfalles im Wesentlichen Meldepflichten gegenüber der Financial Intelligence Unit (FIU) aus.

Die oben dargestellten Verpflichtungen und Konsequenzen, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, sind lediglich als geraffte Darstellung zu verstehen.

Für weitere Fragen sprechen Sie uns bitte an.

#### Ihr Ansprechpartner:



**Torsten Jasper** PARTNER

Dipl.-Oec. Wirtschaftsprüfer Steuerberater

tj@clostermann-jasper.de 0421 16237-0

### CJP HAUTNAH - UNSER UNTERNEHMENSFILM

Die Ergebnisse unserer Arbeit kennen und schätzen Sie ja bereits. Wenn Sie zudem einen kurzen Blick in unser Unternehmen erhalten wollen, so haben Sie nun die Gelegenheit dazu. Schauen Sie unseren Kolleginnen und Kollegen doch gern einmal über die Schulter. Bisher gab es viele photographische Einblicke in unsere Kanzlei; nun ist es endlich so weit und wir freuen uns sehr über unseren ersten *Kanzleifilm.* Seien Sie neugierig, lehnen Sie sich zurück und folgen Sie dem QR-Code auf eine rd. 2½-minütige Reise durch unsere Kanzlei. Viel Spaß!



clostermann-jasper.de/unternehmensfilm



# INTERVIEW MIT UNSERER KOLLEGIN JANA DANKOWSKI

Seit September 2021 war Jana bei uns als Werkstudentin im Einsatz und unterstützte während ihres steuerrechtlichen Studiums unsere Beratungsabteilung. Sie beendete dieses Jahr ihr Bachelor-Studium und ist nun als Vollzeitkraft für unsere Kanzlei tätig. Wir freuen uns sehr, mit Jana Dankowski eine äußerst engagierte Mitarbeiterin gefunden zu haben.

Um einen kleinen Einblick in "Janas Welt" zu bekommen, haben wir sie mal unter die Lupe genommen und ihr das "Mikrofon" unter die Nase gehalten.



Jana, wie kam es dazu, dass Du Dich zum einen für die Ausbildung im Bereich Steuern und zum anderen für das anschließende Studium entschieden hast?

Eigentlich gibt es keinen bestimmten Grund, warum ich mich für die Ausbildung im Bereich Steuern entschieden habe. Das ich die Ausbildung zur Steuerfachangestellten angefangen habe, war eher Zufall. Dennoch hat mir die Ausbildung gut gefallen. Man lernt viele Dinge – vor allem über Steuern, die man meiner Meinung nach schon in der Schule lernen sollte. Ein Job in der Steuerberatung kann sehr vielfältig und spannend sein und es gibt viele Möglichkeiten, sein Wissen in der Praxis zu nutzen; sowohl in Steuerkanzleien als auch in der freien Wirtschaft. Außerdem hat man gute Aussichten auf einen sicheren Arbeitsplatz, da Steuerfachkräfte zurzeit überall gesucht werden. Für das Studium habe ich mich entschieden, um mich fachlich weiterzubilden.

#### Warum hast Du Dich für CJP entschieden?

Für CJP habe ich mich aufgrund des aufgeschlossenen und motivierten Teams, der flexiblen Arbeitszeiten und der Homeoffice-Möglichkeiten entschieden. Zudem gefiel mir das entgegengebrachte Verständnis und die Unterstützung von Vorgesetzten und Kollegen bei Weiterbildungen.

#### Wie stellst Du Dir Deine weitere Zukunft vor?

Ich habe für meine berufliche Zukunft noch keine festen Vorstellungen. Ich werde den Weg weiter gehen, wie bisher und möglichst alle sich mir ergebenden Chancen mitnehmen.

#### Welche Ziele verfolgst Du in den nächsten Jahren?

Nach Abschluss des Studiums in diesem Sommer möchte ich die für das Steuerberaterexamen nötige Berufserfahrung sammeln, um dann hoffentlich direkt im Jahr 2024 die Prüfungen schreiben zu können.

Vielen Dank an Dich Jana, dass Du uns einen kurzen Einblick in Deine "Welt" gegeben hast.

#### Ihre Ansprechpartnerin:



Jana Dankowski
JUNIOR CONSULTANT

LL.B. · Steuerfachangestellte

j-dankowski@clostermann-jasper.de

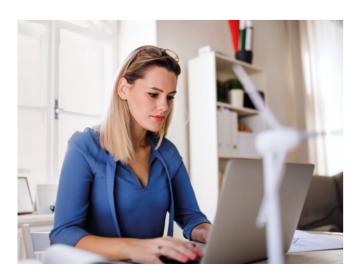
# BUNDESTAG ERGÄNZT UND VERABSCHIEDET VIERTES CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Am 19.05.2022 hat der Bundestag das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet.

Nachfolgend haben wir für Sie einmal die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst:

#### Verlängerung der Steuererklärungsfristen:

Die Abgabefristen für Steuererklärungen in beratenen Fällen wurden um weitere drei Monate verlängert. Somit sind die Steuererklärungen 2020 in allen beratenen Fällen spätestens am 31.08.2022 abzugeben. Auch der *Zinslauf* nach § 233a AO wurde durch Artikel 97 § 36 Abs. 3 Nr. 10 und 11 EGAO verlängert und beginnt am 01. Oktober 2022.



Die Verlängerung der Abgabefristen soll in den Folgejahren schrittweise aufgehoben werden. Für die Steuererklärungen in beratenen Fällen gelten die folgenden Fristen:

#### BERATENE FÄLLE:

NICHT BERATENE FÄLLE:

VZ 2021: bis 31.08.2023 VZ 2022: bis 31.07.2024 VZ 2023: bis 31.05.2025 VZ 2024: bis 30.04.2026 VZ 2021: BIS 31.10.2022 VZ 2022: BIS 30.09.2023 VZ 2023: BIS 30.08.2024

#### Homeoffice-Pauschale:

Die bestehende Homeoffice-Pauschale wurde um ein Jahr *bis zum 31.12.2022 verlängert.* Sofern kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt, kann der Steuerpflichtige für jeden Arbeitstag, an dem er seine Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt, einen Betrag i.H.v. 5 € geltend machen. Der Höchstbetrag für das Kalenderjahr beträgt unverändert 600 €.

#### Degressive Abschreibung:

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die *im Jahr 2022 angeschafft* oder hergestellt werden, kann *weiterhin die degressive Abschreibung* angewendet werden. Die Regelung galt zunächst ausschließlich für die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter.

#### Weitere Änderungen:

- Corona-Bonus für Pflegekräfte: Steuerfrei bis zu einem Betrag i.H.v. 4.500 € gem. § 3 Nr. 11b EStG, begünstigter Zeitraum läuft bis zum 31.12.2022, Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erweitert
- › Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023
- Verlängerung der Investitionsfristen nach § 6b und § 7g EStG um ein weiteres Jahr
- Keine Abzinsung von unverzinslichen Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.H.v. 5,5 % aufgrund Niedrigzinsphase

#### Ihr Ansprechpartner:



Nico Finke MANAGER

B.A. · Steuerberater

f-finke@clostermann-jasper.de 0421 16237-452

# GESCHAFFT – CJP GRATULIERT REGINA DITTER UND TOBIAS KIEHL ZUR ERNENNUNG ALS CERTIFIED TAX COMPLIANCE OFFICER!

Die Steuerfunktion (in Unternehmen und Family-Offices) befindet sich akut im Wandel. Der Grund liegt zum einen in den erhöhten als auch verschärften rechtlichen Rahmenbedingungen und Dokumentationspflichten. Auf der anderen Seite sind es sowohl die restriktivere Handhabung durch die Finanzverwaltung als auch die gemeinhin gestiegene Unsicherheit im Wirtschaftsleben.

Die Unsicherheit & Komplexität erfordern einen erfahrenen und sicheren Umgang im Bereich von Steuern und Risikomanagement. Der Unternehmer steht in der direkten Verantwortung! Die Steuerfunktion benötigt hier einen guten Lösungsansatz. Als Unternehmer kann man sich heutzutage nicht noch mehr Bürokratie im eigenen Haus erlauben. Deswegen verlangt es

nach einer smarten und praxisorientierten Lösung für den Unternehmer im Mittelstand.

Ein Tax Compliance Management System (Tax-CMS) muss kein Bremsklotz in Ihrem System sein, sondern kann Ihnen – richtig justiert – wirtschaftlich Impulse und Drive verleihen. Vielfach wird ein Tax-CMS mit folgenden Vorteilen angepriesen:

- · Vermeidung von Bußgeldern und oft sogar existenzgefährdenden Steuernachzahlungen bei Rechtsverstößen
- · Verhinderung von persönlichen Geld- und Gefängnisstrafen für Unternehmer und verantwortliche Mitarbeiter
- 2 Profession stands

  2 Institute

  Sea to the continue of the c

- Abwendung eines Imageschadens für die Firma und der persönlichen Beschädigung des Unternehmens bei Strafrechtsprozessen
- Verlust von Aufträgen, denn Großkunden prüfen immer häufiger, ob der Lieferant über ein Compliance Management System verfügt

Diese Risiken werden durch ein gut aufgestelltes und gelebtes Tax-CMS naturgemäß abgemildert bzw. verhindert. Angst ist hier jedoch der falsche Ansatz und wird häufig von Unternehmern mit den Worten "Bisher ist auch nie etwas passiert." zu rechtfertigen versucht. Deswegen betrachten wir die Tax-CMS-Etablierung auch anders, und zwar als Gelegenheit der Prozessoptimierung. Oftmals sind Steuer- und Revisionsprozesse nicht optimal justiert. Vielfach fehlen ausgeklügelte und agile Lösungen. Nach unserem Verständnis gibt jedoch der Tax-CMS-Rollout den perfekten Anlass, die "angestaubten" Unternehmensprozesse mithin smarter zu gestalten. Die Prozessoptimierung hat dabei die Aufgabe, Arbeitsabläufe zu analysieren, diese zu dokumentieren, Schwachstellen aufzudecken und einen verbesserten Workflow abzubilden. Ziel kann es daher neben dem reibungsloseren Ablauf und dem Verbessern der Qualität in der Steuerfunktion auch sein, Kosteneinsparungen zu erzielen.

Wir nutzen daher eine ausgereifte Software, um das Tax-CMS zu etablieren respektive zu prüfen. Anschließend kann diese genutzt werden, um das Tax-CMS nach der erstmaligen Implementierung kontinuierlich zu überwachen und zu verbessern, damit es seine volle und sinnvolle Wirkung entfalten kann. CJP freut sich daher, dass wir unsere Kompetenzen auf diesem Gebiet nicht nur digital, sondern auch fachlich ausbauen konnten und gratulieren unserer Steuerberaterin Frau Regina Ditter und unserem Steuerberater/Partner Herrn Tobias Kiehl zur erfolgreich absolvierten Prüfung am Deutschen Institut zur Zertifizierung im Rechnungswesen e.V. zum Certified Tax Compliance Officer.

Wir wünschen Ihnen viele spannende Tax-CMS-Projekte!



## SOMMERFEST BEI CJP

Nach unserem letzten Sommerfest bei CJP "Willkommen zurück" konnten wir in diesem Jahr endlich wieder ein großes Sommerfest mit Spiel, Spaß und (sehr viel) sportlichem Ehrgeiz veranstalten. Diesmal ging es zum Bremer Hockey-Club.

Vor Ort erwarteten uns drei Sportarten: Padel-Tennis (eine Art aus Tennis und Squash), Touchtennis (modifizierte Version des Tennis mit Schaumstoffbällen und kürzeren Schlägern) und Boule. Aufgeteilt in sechs Teams ging es mit viel Ehrgeiz zur

#### Ihre Ansprechpartnerin:



Antje Kaden
ASSISTENZ
a-kaden@clostermann-jasper.de
0421 16237-210

Sache, um am Ende ein Siegerteam zu küren. Nach allen sportlichen Anstrengungen gab es ein köstliches Grillbüfett und der Abend fand einen gemütlichen Ausklang bei interessanten Gesprächen über den sportlichen Ehrgeiz.





# MIGRATIONSPRÜFUNG SORGT FÜR MEHR SICHERHEIT BEI EINEM SYSTEMWECHSEL

Steht bei Ihnen im Unternehmen ein Wechsel der Finanzbuchhaltung bzw. des ERP-Systems an?

Migration ist ein Projekt, das inhaltlich, zeitlich und organisatorisch geplant werden muss. Es ist detailliert festzulegen, wie die Migration durchzuführen ist und welche Daten und Schnittstellen zu migrieren sind.

Bei einem Wechsel des IT-Systems erfolgen die Transformation und Integration einer Vielzahl von Daten und Informationen. Dabei werden die Daten aus einem Vorgängersystem (Altsystem) in die für die Migration notwendigen Strukturen und Formen überführt und ins neue System (Neusystem) übernommen.

Im Zeitalter des rasanten digitalen Wandels finden folgende IT-Migrationsprojekte in der letzten Zeit immer häufiger statt:

- › Konsolidierung einer heterogenen IT-Landschaft mit einem oder mehreren Vorsystemen (für Anlagevermögen, Lohnbuchhaltung, Vorräte, Warenwirtschaft, Aufträge usw.) und Finanzbuchhaltung als Hauptsystem zu einem integrierten ERP-System mit mehreren Modulen für Anlagevermögen, Lohnbuchhaltung, Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung usw.
- > Wechsel des ERP-Systems zu einem Cloudanbieter. Dies wird oft mit der Steigerung der Effizienz, IT-Performance und IT-Sicherheit begründet.

> Releasewechsel als technische Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der ERP-Software und der damit verbundenen Steigerung der Effizienz, Performance und IT-Sicherheit.

Die Migrationsprojekte der Finanzbuchhaltung bzw. des ERP-Systems sind oft sehr komplex und mit hohen Risiken für die Rechnungslegung im Unternehmen verbunden. Somit ist Ihr Wirtschaftsprüfer oder Betriebsprüfer verpflichtet, sich von der ordnungsmäßigen Systemumstellung für das betroffene Geschäftsjahr zu überzeugen. Dies erfolgt durch die Migrationsprüfung.

#### Die Migrationsprüfung:

- > stellt sicher, ob die Systemumstellung ohne Fehler funktioniert hat
- y gibt Hinweise für weitere notwendige Anpassungen
- › bestätigt die Ordnungsmäßigkeit der Migration gegenüber Wirtschaftsprüfer oder Finanzamt

Sie möchten mehr Sicherheit bei einer Systemumstellung? Dann sprechen Sie uns gerne an!

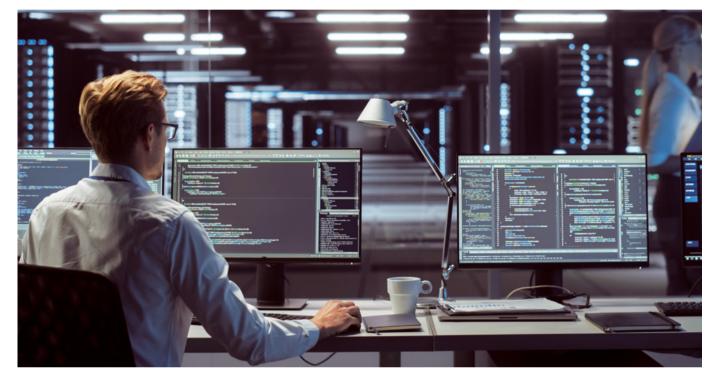
#### Ihre Ansprechpartnerin:



Lilia Bornemann GESCHÄFTSFÜHRERIN C&J CONSULT

Diplom-Informatikerin · Certified Fraud Manager (CFM)

l-bornemann@cj-consult.de 040 5302965-540



## ZWEIFEL AN DER RECHTMÄSSIGKEIT DES UMSATZSTEUERLICHEN AUFTEILUNGSGEBOTS BEI HOTELLEISTUNGEN

Wenn Sie Ihre letzte Hotelrechnung einmal genauer betrachten, werden Sie in der Regel feststellen, dass auf dieser zwei Steuersätze zu finden sind: 7 % für die Übernachtungsleistung und 19 % für das Frühstück.

Dies ist zurückzuführen auf das nationale Aufteilungsgebot für Hotelumsätze, welches im deutschen Umsatzsteuerrecht geregelt ist. Nach nationalem Recht handelt es sich bei Hotelumsätzen wie Übernachtung, Frühstück und Spa um jeweils eigenständige Leistungen, für die der Steuersatz zu bestimmen ist und nicht um Nebenleistungen, die das Schicksal zur Übernachtungs(haupt)leistung teilen. Dieses Aufteilungsgebot wird seit Jahren diskutiert.

Aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (Rechtssache Stadion Amsterdam aus 2018) ist auch auf Ebene des Bundesfinanzhofs erneut die Diskussion entfacht, ob das Aufteilungsgebot für Hotelumsätze unionsrechtskonform ist. Erst jüngst (BFH-Beschluss vom 7.3.2022 XI B 2/21) hat der BFH einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung in dieser Rechtsfrage zugelassen.

Die Rechtsfrage bleibt zwar in einem weiteren Verfahren zu klären, allerdings sollten Unternehmen mit Beherbergungsumsätzen, die in den Anwendungsbereich des Aufteilungsgebotes fallen, gegen ihre Umsatzsteuerbescheide mit Berufung auf das vorgenannte Verfahren Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen, bis abschließend über die Rechtsfrage entschieden ist. Mit Verweis auf das vorgenannte BFH-Verfahren können sie zudem einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen.

Gerne beraten wir Sie in dieser Sache auch persönlich.

#### Ihre Ansprechpartnerin:



Regina Ditter **MANAGER** 

Dipl.-Bw. (VWA) Steuerberaterin

Zert. Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)

r-ditter@clostermann-jasper.de 040 5302965-516

#### **Impressum**

Herausgeber: Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB Wirt schaft spr"ufungsgesellschaftSteuer be ratung sgesells chaftV.i.S.d.P. Tobias Stuber

Kleiner Ort 5, 28357 Bremen T+49 421 16237-0 | F+49 421 16237-250 Reimersbrücke 5, 20457 Hamburg T+49 40 5302965-0 | F+49 40 5302965-650 Kleine Kirchenstraße 7, 26122 Oldenburg T+49 441 405707010 | F+49 441 4057070-90 info@clostermann-jasper.de

www.clostermann-jasper.de

Realisation: Al Digital Consulting

Bildnachweis: Wenn nicht anders gekennzeichnet, liegen die Fotorechte bei Clostermann &

Jasper Partnerschaft mbB. S.1 Mund+Bruhns GmbH;

S.2 Adobe Stock: ah\_fotobox;

S.3 Adobe Stock: David;

S.5 Adobe Stock: madedee: S.5 Adobe Stock: Halfpoint:

S.6 Adobe Stock: Gorodenkoff

#### Haftungsausschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. Für Detailinformationen nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.